



Verfügung

Friedhof Grabräumungen 2023 – 2026 Bewilligung

Damit die längerfristige Belegung des Friedhofs Uster sichergestellt werden kann, sind in den nächsten Jahren wiederum Abräumungen geplant. Die gesetzlichen Ruhefristen werden dabei eingehalten. Die Abräumarbeiten können jeweils während der Wintermonate durch das eigene Friedhofpersonal ausgeführt werden.

Die Bestattungs- und Friedhofverordnung der Stadt Uster Vom 01. Januar 2012 sieht unter Art. 21 <<Räumung der Gräber>> folgendes vor: „Nach Ablauf der Ruhezeit ordnet die Abteilung Sicherheit die Räumung der betreffenden Gräber an. Das Aufheben der Gräber ist im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Uster bekannt zu geben. Nach Möglichkeit werden die Hinterbliebenen angeschrieben oder in anderer geeigneter Form informiert. Den Angehörigen wird eine angemessene Frist zum Entfernen der Grabsteine und Pflanzen eingeräumt. Wird diese Frist nicht benutzt, verfügt die Abteilung Sicherheit über zurück gelassenes Material unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.“

Der Leiter des Kompetenzbereichs Friedhof stellt gestützt auf Art. 21 der Bestattungs- und Friedhofverordnung der Stadt Uster vom 01. Januar 2012 den Antrag folgenden Räumungen zuzustimmen:

Herbst 2023

Erdbestattungsgräber Klasse B, Feld 23	
Nr. 1850/95 bis Nr. 1973/97	123 Gräber

Herbst 2025

Erdbestattungsgräber Klasse B, Feld 24	107 Gräber
Nr. 1974/97 bis Nr. 2081/99	

Urnengräber Klasse C Feld 1	
Nr. 987/96 bis 1113/99	126 Gräber

Kindergräber Klasse A	
Nr. 237/97, 238/98, 239/98, 240/98, 241/99, 242/99	6 Gräber

Gemeinschaftsgrab	
Gemeinschaftsgräber Klasse G	
228/95 bis 324/99	96 Gräber

Herbst 2026

Erdbestattungsgräber Klasse B, Feld 21	
Nr. 2082/99 bis Nr. 2138/00	56 Gräber

Diese Verfügung wird im Anzeiger von Uster (Mittwochsausgabe / Grossauflage) jeweils im Vorjahr amtlich publiziert.